



STATUTEN

Familienausgleichskasse GastroSchwyz

Statuten Familienausgleichskasse GastroSchwyz	2
Art. 1: Name, Sitz und Zweck	2
Art. 2: Mitgliedschaft	2
Art. 3: Austritt und Ausschluss	2
Art. 4: Verlust der Anspruchsrechte	2
Art. 5: Haftung	2
Art. 6: Vereinsorgane	3
Art. 7: Generalversammlung.....	3
Art. 8: Befugnisse der Generalversammlung	3
Art. 9: Vorstand	3
Art. 10: Befugnisse des Vorstands	3
Art. 11: Verwaltung	4
Art. 12: Revisionsstelle	4
Art. 13: Unterschrift	4
Art. 14: Geschäftsjahr	4
Art. 15: Schweigepflicht.....	4
Art. 16: Kassenleistungen.....	4
Art. 17: Beiträge	4
Art. 18: Verfahren	5
Art. 19: Statutenrevision	5
Art. 20: Auflösung der Kasse.....	5
Art. 21: Inkrafttreten	5

Statuten

Familienausgleichskasse GastroSchwyz

Art. 1: Name, Sitz und Zweck

Gestützt auf Artikel 14 Bst c des Bundesgesetzes über die Familienzulagen führt die GastroSocial Ausgleichskasse (nachfolgend GastroSocial) unter dem Namen „Familienausgleichskasse GastroSchwyz“ eine Familienausgleichskasse (nachfolgend Kasse) als Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Tätigkeit stellt eine vom Bundesamt für Sozialversicherung bewilligte übertragene Aufgabe gemäss Artikel 63 Abs. 4 AHVG dar.

Der Sitz der Kasse befindet sich am Sitz von GastroSocial in Aarau.

Die Kasse bezweckt die Durchführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und des kantonalen Familienzulagengesetzes für die ihr angeschlossenen Mitglieder. Unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen werden ihr weitere Aufgaben zugewiesen. Diese sind im Reglement der Kasse abschliessend aufgeführt.

Art. 2: Mitgliedschaft

Die Zugehörigkeit zur Kasse ist für alle Mitglieder von GastroSchwyz, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, obligatorisch.

Von der Zugehörigkeit zur Kasse sind Mitglieder befreit, die auch Mitglied eines andern Berufsverbandes mit einer Familienausgleichskasse sind und bei dieser ihre Pflichten gemäss Familienzulagengesetzgebung erfüllen.

Mitglieder, die neben dem Gastronomiebetrieb ein anderes Unternehmen führen, das ebenfalls dem kantonalen Familienzulagengesetz unterstellt ist, können für ihr gesamtes Personal der Kasse angeschlossen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass auch ein AHV-seitiger Anschluss erfolgt.

Art. 3: Austritt und Ausschluss

Die Zugehörigkeit zur Kasse erlischt entweder mit dem Austritt oder Ausschluss aus GastroSchwyz oder nach vorausgegangener Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres hin. Mitglieder, die ihren finanziellen und übrigen Verpflichtungen der Kasse gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Art. 4: Verlust der Anspruchsrechte

Aus der Kasse ausscheidende Mitglieder haben weder auf einen Anteil am Kassenvermögen noch auf irgendwelche Rückvergütungen Anspruch; sie haften jedoch für alle aus den Statuten, Reglementen oder Verfügungen der Kassenorgane bis zum Austrittstermin obliegenden finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Kasse.

Art. 5: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschliesslich das Kassenvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6: Vereinsorgane

Die Organe der Kasse sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Verwaltung
4. die Revisionsstelle

Art. 7: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Kasse. Sie besteht aus den Mitgliedern der Familienausgleichskasse. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder, die mit der Familienausgleichskasse abrechnen.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstands oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
3. Wahl des Vorstandes
4. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zugewiesenen Geschäfte
5. Statutenrevision
6. Auflösung der Kasse

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand von GastroSchwyz ist gleichzeitig Vorstand der Familienausgleichskasse GastroSchwyz. Eine Vertretung von GastroSocial gehört dem Vorstand von Amtes wegen an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend ab dem Tag nach der Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er tritt auf Begehren des Präsidenten, auf Antrag von GastroSocial oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen.

Art. 10: Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht andern Organen vorbehalten sind. Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

1. Vertretung der Kasse nach aussen
2. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse
3. Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung
4. Erlass von Reglementen
5. Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden
6. Festsetzung der Beiträge und Leistungen unter Wahrung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen
7. Ausschluss von Mitgliedern

Art. 11: Verwaltung

GastroSocial ist für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, soweit sie Verwaltung und Geschäftsführung der Kasse betreffen, verantwortlich. Dem Kassenleiter stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Verwaltung der Kasse
2. Inkasso der Mitgliederbeiträge und Anordnung von Mitgliederkontrollen
3. Prüfung, Festsetzung und Auszahlung der Zulagenansprüche
4. Erfassen der statistischen Daten
5. Führung der Buchhaltung und des Registers der Mitglieder
6. Führung des Registers der Berechtigten
7. Vertretung der Kasse im Einsprache- und Beschwerdeverfahren
8. Abgabe der erforderlichen Formulare und Merkblätter an die Kassenmitglieder

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt die Kassenverwaltung den Geschäftsbericht sowie den Rechnungsabschluss und unterbreitet diese mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses dem Kassenvorstand für dessen Berichterstattung an die Generalversammlung und die Aufsichtsbehörde. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung haben einen Überblick über die gesamte Geschäftstätigkeit zu vermitteln.

Art. 12: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert die Revisionsstelle von GastroSocial. Sie prüft jährlich die Rechnung der Kasse und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Die über die allgemeinen Grundsätze zur Prüfungstätigkeit hinausgehenden Kontrollen und Berichte richten sich nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Art. 13: Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Familienausgleichskasse GastroSchwyz führen deren Präsident und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für die Verwaltung und Geschäftsführung der Kasse gilt die Unterschriftenregelung von GastroSocial.

Art. 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15: Schweigepflicht

Die Personen, die mit der Durchführung der Aufgaben, der Beaufsichtigung und Kontrolle der Kasse betraut sind, haben über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 16: Kassenleistungen

Die minimalen Zulagenleistungen, die Anspruchsberechtigung und die Anspruchskonkurrenz richten sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Familienzulagengesetz sowie deren Verordnungen.

Art. 17: Beiträge

Zur Deckung der Aufwände der Familienzulagen, eines allfälligen Lastenausgleiches, der Verwaltungskosten, der Reservenbildung und allfälligen weiteren Aufgaben erhebt die Kasse von den Mitgliedern Beiträge.

Art. 18: Verfahren

Für das Abrechnungs- und Vollzugsverfahren der Kasse gelten die Vorschriften der Familienzulagengesetzgebung und deren Hinweise auf ergänzendes Recht. Die Kontrolle der Mitglieder über die richtige Erfüllung der Beitragspflicht erfolgt im Sinne des Familienzulagengesetzes in der Regel zusammen mit der Arbeitgeberkontrolle gemäss AHV-Gesetzgebung.

Die Auskunfts- und Meldepflicht ist in der Familienzulagengesetzgebung definiert.

Art. 19: Statutenrevision

Die Teil- oder Totalrevision der Statuten nimmt die Generalversammlung unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Familienzulagengesetzgebung vor. Dazu bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Art. 20: Auflösung der Kasse

Die Auflösung der Kasse setzt die Genehmigung durch die zuständige Behörde voraus und kann nach vollständiger Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung aussprechen.

Ein bei einem Zusammenschluss oder einer Auflösung der Kasse anfallender Überschuss ist für Familienzulagen zu verwenden. Vorbehältlich abweichender Regelungen im kantonalen Familienzulagengesetz beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.

Art. 21: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 21. November 2022 genehmigt worden und treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Ort/Aarau, 21. November 2022

Familienausgleichskasse GastroSchwyz

Der Präsident: Ein Vorstandsmitglied:

Marco Heinzer

Werner Casagrande

GastroSocial Ausgleichskasse

Der Direktor:

Björn Wertli

GastroSocial

Buchserstrasse 1 | 5001 Aarau | T 062 837 71 71 | F 062 837 72 97
info@gastrosocial.ch | www.gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse